

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Dienstanweisung zur Einstufung von Orten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz

Am 2. Februar 2022 erklärte das Verwaltungsgericht Dresden die Kontrolle eines jungen Guineers im Jahr 2018 für rechtswidrig, da "die Hautfarbe des Klägers für den Entschluss, ihn einer Befragung und Kontrolle zu unterziehen, zumindest mitursächlich gewesen" sei. In Thüringen kann die Polizei nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG) Personen, die sich an einem Ort aufhalten, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder sich Straftäter verbergen, anlasslos kontrollieren. Nach Auskunft der Landesregierung in Drucksache 7/4402 hat die Landespolizeiinspektion Erfurt eine Dienstanweisung zur Einstufung von Orten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 PAG erlassen. Maßgebliche Kriterien für die Einstufung nach dieser Dienstanweisung seien "die objektive Kriminalitätslage sowie das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung".

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2904** vom 9. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. April 2022 (Eingang: 29. April 2022) beantwortet:

1. Wie hat die Landespolizeiinspektion Erfurt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung an diesen Orten gemessen oder festgestellt?

Antwort:

Es erfolgt eine turnusmäßige Erhebung und Auswertung des Straftatenaufkommens für die deklarierten Orte in Erfurt. Dieses erfolgt nach festgelegten Analysestandards seit dem Jahr 2017.

Neben den objektiven Erhebungen der Kriminalitätsbelastung wurden die örtlich zuständigen Dienststellen um Zuarbeit ersucht. Hier wurden Erfahrungen aus der Sachbearbeitung ausgewertet und präferierte Örtlichkeiten genannt.

2. Spielt oder spielte die Hautfarbe, Herkunft oder eine andere von manchen wahrgenommene Andersartigkeit von Personen (wie migrantische Gruppen oder abweichendes Erscheinungsbild), die sich an diesen Orten aufhalten, eine Rolle bei den Kriterien für die Einstufung dieser Orte? Wenn ja, wie lautet beziehungsweise lautete die Dienstanweisung diesbezüglich?

Antwort:

Kriterien im Sinne der Fragestellung werden zur Bewertung und Einstufung von kriminogenen beziehungsweise gefährlichen Orten nicht herangezogen. Insofern sind sie ebenso kein Gegenstand in entsprechenden Dienstanweisungen.

3. Gibt oder gab es weitere Dienstanweisungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales oder nachgeordneter Behörden, die ähnliche oder gleiche Kriterien enthalten? Wenn ja, wie lauten beziehungsweise lauteten diese?

Antwort:

Es existieren keine Dienstanweisungen im Sinne der Fragestellung.

4. Welche weiteren Kriterien wurden für diese oder ähnliche Dienstanweisungen herangezogen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Dienstanweisung vor dem Hintergrund des genannten Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden, falls die Hautfarbe, Herkunft oder eine andere von manchen wahrgenommene Andersartigkeit von Personen, die sich an diesen Orten aufhalten, eine Rolle bei den Kriterien der Dienstanweisung spielen oder gespielt haben?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Liegen dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, den nachgeordneten Behörden oder der Polizeivertrauensstelle Beschwerden über Identitätsfeststellungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 PAG innerhalb der letzten fünf Jahre vor? Wenn ja, welcher Art, an welchem Ort der Identitätsfeststellung und in welchem Jahr?

Antwort:

Anhand des Fokus der Fragestellung auf Beschwerden zu Identitätsfeststellungen nach dem Gefahrenabwehrrecht kommen als Art vordergründig Dienstaufsichtsbeschwerden in Betracht. Mit Blick auf die kriminogenen/gefährlichen Orte gemäß bestehender Dienstanweisung in der LPI Erfurt als Schwerpunkt der Anfrage wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen:

Jahr	Behörde	Ort der Identitätsfeststellung
2018	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Bahnhofstraße/Juri-Gagarin-Ring
2018	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Anger
2018	Landespolizeidirektion	Anger
2019	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Magdeburger Allee
2019	Landespolizeidirektion	Trommsdorffstraße
2020	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Hauptbahnhof
2020	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Hauptbahnhof sowie Anger
2021	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Trommsdorffstraße
2021	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Willy-Brandt-Platz/Hauptbahnhof
2021	Landespolizeidirektion	Magdeburger Allee
2022	TMIK/Polizeivertrauensstelle	Anger

In Vertretung

Götze
Staatssekretär